

Allgemeine Teilnahmebedingungen:

1. Die "Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Witzenhausen" führt die Freizeiten und Tagesaktionen im Auftrag des Kirchenkreises Witzenhausen durch.
2. Den Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder anschließen. Auf die Teilnahmebeschränkungen des jeweiligen Programms (Alter) ist zu achten. Jede Freizeit wird von min. einem/ einer Hauptamtlichen geleitet.
3. Die Ev. Jugendarbeit behält sich das Recht vor, eine geplante Jugendfreizeit wegen zu geringer Beteiligung abzusagen. In diesem Fall wird der eingezahlte Betrag voll erstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
4. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und wird nur vom zuständigen Hauptamtlichen (siehe Ausschreibung) entgegengenommen. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich.
5. Die Anmeldung wird nur dann registriert, wenn zusätzlich der Anzahlungsbetrag von 50,00 € (max. jedoch der tatsächliche Fahrtpreis) eingegangen ist. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges des Anzahlungsbetrages berücksichtigt. Gültig wird die Anmeldung, sobald sie bestätigt ist. Eine Änderung der Teilnehmerbeiträge kann bei unvorhergesehenen Preiserhöhungen möglich sein.
6. Zahlungen sind zu richten an das Konto des Kirchenkreisamtes Eschwege Witzenhausen

Evangelische Bank
IBAN: DE91 5206 0410 0001 2001 00
BIC: GENODEF1EK1

Verwendungszweck: Ev. Jugendarbeit WIZ/ *Bezeichnung der Fahrt*

7. Die Restsumme ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit auf das o.g. Konto einzuzahlen.
 8. Bei Abmeldungen, die schriftlich erfolgen müssen, sind folgende Beträge zu entrichten:
 - a) bei Rücktritt bis 50 Tage vor Beginn der Freizeit/Tagesaktion: 50,00 €
 - b) bei Rücktritt von 49 Tagen - 22 Tagen vor Beginn der Freizeit/Tagesaktion: 25 v. H. des Teilnehmerbeitrages
 - c) bei Rücktritt von 21 Tagen bis zum Abfahrtstag bzw. bei Nichtantritt: die tatsächlich entstandenen Kosten
 9. Werden die Zahlungsbedingungen (Restzahlung) vom Teilnehmer nicht eingehalten, kann die Ev. Jugendarbeit den Angemeldeten von der Teilnahme ausschließen. Dieser Ausschluss muss vom Veranstalter ausdrücklich in schriftlicher Form erklärt werden.
 10. Der Teilnehmerbeitrag ist für die in der Übersicht angegebenen Leistungen kostendeckend kalkuliert. Evtl. zu erwartende Beihilfen sind in diesem Betrag enthalten.
 11. Das Beförderungsrisiko trägt der Teilnehmer. Die Ev. Jugendarbeit tritt lediglich als Vermittler der Beförderungsunternehmen, der Inhaber der Unterkünfte oder sonstiger, beteiligter Personen, auf. Er übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Unglücksfällen, Verspätungen und sonstiger Unregelmäßigkeiten und deren Folgen. Die gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen bleibt davon unberührt.
 12. Allen Teilnehmern wird das Baden gestattet, wenn nicht ihr gesetzlicher Vertreter gegenüber der Ev. Jugendarbeit schriftlich ein Badeverbot ausgesprochen hat.
Der Veranstalter bzw. Leiter der Freizeit ist über Krankheiten oder körperliche Einschränkungen zu informieren, die bei der Durchführung der Freizeiten von Bedeutung sein können.
- Die Teilnahme erfolgt in solchen Fällen auf eigene Gefahr. Die Hauptamtlichen können Personen, die bei Antritt der Reise an solchen Krankheiten leiden, von der Teilnahme ausschließen. Sofern ansteckende Krankheiten bestehen, ist eine Teilnahme wegen Gefährdung der Mitreisenden nicht möglich. Die Höhe des zurückzuerstattenden Betrages setzt die Ev. Jugendarbeit nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
13. Die Fahrten per Anhalter während der Freizeit sind grundsätzlich nicht gestattet.
 14. Bei den Freizeiten der Ev. Jugendarbeit handelt es sich um Gemeinschaftsfahrten. Die Teilnehmer sind deshalb verpflichtet, an den Programmangeboten teilzunehmen.
 15. In den Ferienhäusern gibt es Hausregeln, die selbstverständlich auch für die Ev. Jugendarbeit und die Teilnehmer gelten. Ebenso sind die Anweisungen der verantwortlichen Betreuer zu beachten. Bei grobem Verstoß gegen das deutsche Jugendschutzgesetz oder die Haus- / Gruppenregeln, bei Drogenkonsum, grobem Fehlverhalten gegen Teilnehmer / Betreuer, gegen Anweisungen der Betreuer oder bei einem grob ungebührlichen Verhalten, das einem Dritten, dem Ansehen der Gruppe oder der Ev. Jugendarbeit schadet, ist der Reiseleiter berechtigt, den Teilnehmer sofort von der weiteren Teilnahme an der Freizeit auszuschließen. Die Kosten der Rückreise - bei Minderjährigen einschl. der Kosten einer Begleitperson - hat der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu tragen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der (anteiligen) Teilnehmergebühren besteht nicht.
Bitte tragen Sie durch Ihr Verhalten mit dazu bei, dass eine solche Maßnahme nicht notwendig wird.
 16. Schäden, die von Teilnehmern grob fahrlässig verursacht werden, sind auf eigene Kosten zu begleichen.
 17. Während der Ferienfreizeit wird stundenweise freie Zeit ohne Beaufsichtigung eingeplant.
 18. Foto- und Videoaufnahmen werden durch die Betreuungsteams vorgenommen. Einsprüche gegen diese Aufnahmen sind im Vorfeld schriftlich mitzuteilen. Privataufnahmen sind gestattet. Private Veröffentlichungen zwecks Weitergabe an einen weiteren Personenkreis als den familiären Kreis auf elektronischen oder sonstigen Medien sind nur nach Absprache und ausdrückliche Erlaubnis, durch die darauf abgebildeten Personen und der Ev. Jugendarbeit, gestattet.
 19. Alle Teilnehmer sind für die Dauer des Aufenthaltes durch die Ev. Jugendarbeit unfallversichert. Für den Verlust von Sachen haftet der Teilnehmer-in bzw. dessen Erziehungsberechtigte. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung des Teilnehmers in Anspruch genommen.
 20. Gerichtsstand ist der Sitz der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Witzenhausen.